

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vorbemerkung

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Grundlage für den Geschäftsverkehr mit unseren Kunden. Sie bewirken, dass der Vertragsschluss durch ein vorformuliertes Regelwerk vereinfacht, beschleunigt und standardisiert wird. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Kunden, finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn von uns auf ein Schreiben Bezug genommen wird, welches Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Diese werden weder durch die Annahme der Bestellung noch durch eine andere konkludente Handlung Vertragsinhalt. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Leistungen gelten unsere AGBs als angenommen.

Wir weisen darauf hin, dass für bestimmte Leistungen / Module besondere Bedingungen Anwendung finden, welche die zugrunde liegenden AGBs ergänzen oder modifizieren können.

1. Definitionen

AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bilfinger

Bilfinger Digital Next GmbH, Langer Anger 3-5, 69115 Heidelberg.

Beratungsleistungen

Beinhaltet Beratungen, Gutachten, Berichte und andere Arbeitsergebnisse in jeglicher Form (im folgenden „Verkörperter Arbeitsergebnisse“), die ganz oder teilweise seitens oder für Bilfinger und/oder ihrer Unterauftragnehmer als Teil der Leistungen zur Verfügung gestellt werden.

Kunde

Das im Auftrag definierte Unternehmen.

Modulbeschreibung

Die Modulbeschreibung, die für die / das jeweilige Leistung / Modul gilt.

Parteien

Bilfinger und der Kunde.

Vertrag

Der beiderseits von den Parteien durch vertretungsbe-rechtigte Personen geschlossene Vertrag, in dem der Umfang des Auftrags vereinbart wird.

2. Angebot, Leistungsumfang

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen, Vertragsschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Für den Umfang der Leistungen ist alleine die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

2.2 Alle Verträge über unsere Leistungen, die nicht der Schriftform genügen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer handschriftlich unterzeichneten oder per

Email zu erfolgenden Bestätigung. Einseitige rechtsgeschäftliche Erklärungen betreffend das Vertragsverhältnis, insbesondere Kündigungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nebst eigenhändiger Unterschrift. Die schriftliche Erklärung kann auch per Email übermittelt werden.

2.3 Wir erbringen die vertraglich übernommenen Pflichten als Dienstleistungen im Sinne eines Dienstvertrages.

2.4 Wünscht der Kunde Änderungen, welche vom Leistungsumfang abweichen, können diese nur gemeinsam, unter Berücksichtigung etwaiger Mehrkosten und Terminverschiebungen, vereinbart werden.

2.5 Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für die Angaben, die er uns gegenüber macht und für Unterlagen wie Zeichnungen, Software, Daten, Modelle, Muster oder dergleichen, die er uns zur Verfügung stellt.

2.6 Bilfinger ist berechtigt, sich bei der Erbringung der im Vertrag vereinbarten Leistungen durch Erfüllungsgehilfen unterstützen zu lassen. Bilfinger wird alle Erfüllungsgehilfen im selben Umfang zur Vertraulichkeit verpflichten, wie Bilfinger gegenüber dem Kunden zur Vertraulichkeit verpflichtet ist.

2.7 Die beim Kunden vor Ort benötigte Hard- und Software ist nicht Gegenstand der Leistungsverpflichtung von Bilfinger. Entsprechende Investitionen sind vom Kunden zu tragen.

2.8 In Zusammenhang mit den Leistungen kann Bilfinger Ideen mit dem Kunden mündlich besprechen oder dem Kunden Entwürfe der Beratungsleistungen vorlegen. Soweit der Inhalt solcher Entwürfe oder mündlicher Stellungnahmen finalisiert und gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigt werden soll, ersetzt eine solche bestätigte Beratungsleistung alle früheren Entwürfe oder mündliche Stellungnahmen. Dementsprechend übernimmt Bilfinger keine Verantwortung, falls der Kunde oder andere entscheiden sollten, sich auf Entwürfe oder mündliche Stellungnahmen zu verlassen oder sie zur Grundlage eines Handelns oder Unterlassens zu machen.

2.9 Es wird vereinbart, dass alle im Vertrag konkretisierten Zeitpunkte zur Erbringung jeglicher Teile der Leistungen, einschließlich der Erbringung von Beratungsleistungen, lediglich Schätzungen zu Planungszwecken darstellen. Bilfinger wird den Kunden unverzüglich darauf hinweisen, falls Bilfinger erhebliche Verzögerungen erwartet oder feststellt, die die Einhaltung eventueller Zeitpläne für die Erbringung der Leistungen wesentlich beeinflussen.

3. Vergütung und Zahlung

3.1 Die Höhe der Vergütung wird im Vertrag vereinbart.

3.2 Die Rechnungsstellung erfolgt auf monatlicher Basis. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage netto.

3.3 Bilfinger ist berechtigt nach Ablauf von 12 Monaten, die Preise, unter Berücksichtigung gegebenenfalls eingetretener Kostensteigerung beispielsweise für die Erzeugung und Bereitstellung der Leistung / Modul, insbesondere erforderliche Kosten für die Unterhaltung, Wartung und

- Weiterentwicklung der für die Leistungserbringung verwendeten technischen und personellen Infrastruktur oder der erforderlichen Kosten für die Lizenzierung von Werken Dritter, angemessen anzupassen. Im Falle der Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung schriftlich zu kündigen.
4. **Rechte an Ergebnissen und Beratungsleistungen**
- 4.1 Soweit Eigentum (auch immaterielles Eigentum) von Bilfinger im Zusammenhang mit dem Vertrag verwendet oder entwickelt wird, bleibt dieses – einschließlich der Arbeitspapiere – Eigentum von Bilfinger. Bei vollständiger Zahlung des im Zusammenhang mit den Leistungen und dem Vertrag fälligen Honorars, erhält der Kunde ein nicht-exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht zur Nutzung der Beratungsleistungen, die von Bilfinger oder ihren Unterauftragnehmern zur Übermittlung an den Kunden als Ergebnis der Leistungen erstellt wurden. Dieses Nutzungsrecht gilt für die im Vertrag oder den Beratungsleistungen aufgeführten Zwecke und unter Einhaltung der übrigen Regelungen des Vertrags.
- 4.2 Bilfinger bleibt Inhaber der Rechte an den Beratungsleistungen (einschließlich Inhaber der Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte und anderen geistigen Eigentums) und behält sich das Recht vor, Ideen, Konzepte, Know-how, Methoden, Techniken, Prozesse und Fachwissen bzw. Abänderungen davon im Geschäftsverkehr zu nutzen.
- 4.3 Der Kunde stellt sicher, dass er diesbezüglich keine Verbote oder Ansprüche auf Unterlassung gegen Bilfinger geltend macht bzw. deren Geltendmachung veranlasst. Die Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte an dem vom Kunden zur Erbringung der Leistungen bereitgestellten Material und Daten verbleiben beim Kunden.
- 4.4 Der Kunde ist zudem berechtigt die ihm übermittelten Beratungsleistungen zu nutzen, jedoch zu keinem anderen Zweck als zum Erhalt der Leistungen und nur gemäß eventueller, von Bilfinger vorgegebener und mit dem Kunden abgeschlossener Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an Bilfinger Technologien. Im Verhältnis zwischen dem Kunden und Bilfinger bleibt Bilfinger Inhaber und behält sich Bilfinger Technologien vor, die im Zusammenhang mit dem Vertrag genutzt oder entwickelt werden.
- 4.5 "Bilfinger Technologien" umfasst alle Werke, Materialien, Informationen, Software, Schnittstellen, Vorlagen, Methoden, Ideen, Konzepte, Know-How, Techniken, Werkzeuge, Prozesse, Technologien, einschließlich webbasierter Technologien und Algorithmen und anderes geistiges Eigentum, das vor oder unabhängig von der Erbringung der Leistungen von Bilfinger oder ihren Unterauftragnehmern als Hilfsmittel zur Leistungserbringung entwickelt worden ist, einschließlich ihrer Veränderungen, Verbesserungen und auf diesen basierende Ableitungen.
- 4.6 Der Kunde erkennt an, dass Bilfinger und ihre Unterauftragnehmer in Verbindung mit der Erbringung der Leistungen Erfahrungen, Fähigkeiten, Wissen und Ideen entwickeln oder erwerben können, die im Gedächtnis ihrer Mitarbeiter verbleiben. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Vertrag erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass Bilfinger solche Erfahrungen, Fähigkeiten, Wissen und Ideen gebrauchen und weiterleiten darf.
- 4.7 Soweit der Vertrag eine Abnahme von Arbeitsergebnissen vorsieht, nimmt der Kunde jedes Verkörperte Arbeitsergebnis ab, das in allen wesentlichen Aspekten den im Vertrag aufgeführten Anforderungen entspricht. Die Abnahme eines Verkörperten Arbeitsergebnisses gilt als erfolgt, sofern der Kunde Bilfinger nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt schriftlich mitgeteilt hat, dass ein Verkörpertes Arbeitsergebnis nicht den vereinbarten Anforderungen entspricht oder wenn der Kunde die Verkörperten Arbeitsergebnisse erstmalig nutzt, je nachdem was früher eintritt. Falls das Verkörperte Arbeitsergebnis nicht in allen wesentlichen Aspekten den diesbezüglich im Vertrag aufgeführten Anforderungen entspricht, kann der Kunde Bilfinger auffordern, der Nichtübereinstimmung innerhalb eines ausreichenden Zeitraums abzuwehren. Sofern eine Abhilfe im ersten Versuch nicht erfolgt, wird der Kunde Bilfinger eine zweite angemessene Frist setzen.
5. **Datenschutz und Vertraulichkeit**
- 5.1 Der Kunde und Bilfinger verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheit nach Stand der Technik und nach den anwendbaren geltenden Rechtsvorschriften.
- 5.2 Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder an Dritte weiterzugeben, noch auf sonstige Art zu verwerten. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Berater, Rechtsanwälte und ähnliche Personen, die mit der Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Partei betraut sind. Mit Bilfinger im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen gelten ebenfalls nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschrift.
6. **Abwerbeverbot**
- Der Kunde verpflichtet sich, während der Geltung des Vertrags und für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dessen Beendigung weder direkt noch indirekt Mitarbeiter oder Mitarbeiter von Erfüllungsgehilfen von Bilfinger zu beschäftigen.
7. **Haftungsbegrenzung, Höhere Gewalt**
- 7.1 Bilfinger leistet Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in dem Umfang, der in dieser Ziffer 7 bestimmt ist.
- 7.2 Die Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei Übernahme einer Garantie ist unbeschränkt.

- 7.3 Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht (Pflicht, (a) deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, (b) auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf und (c) deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) haftet Bilfinger in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch begrenzt auf die Höhe des Auftragswertes.
- 7.4 Bilfinger bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.
- 7.5 Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.
- 7.6 Im Übrigen haftet Bilfinger nicht.
- 7.7 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Bilfinger liegende und von Bilfinger nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen, Pandemien oder Epidemien (wie z.B. COVID-19 etc.) entbinden Bilfinger für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Ersatzvornahme. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist Bilfinger berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Haftung von Bilfinger auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.
- 7.8 Jede Partei ist verpflichtet, stets aktuelle Antivirenprogramme zu verwenden und angemessene Schutzmaßnahmen für ihre eigenen IT-Systeme und Daten zu ergreifen. Die Parteien sind sich jedoch einig, dass IT-Systeme nicht vollkommen gesichert werden können und dass Dritte sich unberechtigten Zugang zu IT-Systemen und Daten verschaffen können. Jede Partei trägt die daraus entstehenden Risiken selbst. Der Kunde hat die Pflicht zur regelmäßigen Datensicherung nach dem Stand der Technik.
8. **Sonstige Regelungen**
- 8.1 Wir sind berechtigt die Zusammenarbeit zu bewerben und zu Referenz-, Marketing- und Vertriebszwecken in sämtlichen Medien vorzustellen.
- 8.2 Mündliche Nebenabsprachen wurden nicht getroffen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- 8.3 Änderungen des Vertrages wird Bilfinger dem Kunden spätestens vier Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitteilen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform angezeigt hat.
- 8.4 Der Kunde erkennt an, dass der Weiterverkauf jeglicher aus den USA importierter Produkte den Export-Kontrollbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt, die die Ausfuhr und Wiedereinfuhr von Hardware, Software, technischen Datenträgern und unmittelbaren Produkten von technischen Datenträgern einschließlich Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Produkte stehen, beschränken. Der Kunde ist damit einverstanden, dass er weder direkt noch indirekt aus den USA importierte Produkte, Informationen oder Dokumentationen, die damit im Zusammenhang stehen, in irgendwelche Länder bzw. an irgendwelche Endabnehmer exportiert oder weiterexportiert, ohne vorher die hierfür erforderliche Zustimmung von der hierfür zuständigen Behörde eingeholt zu haben.
- 8.5 Erfüllungsort für alle Leistungen von Bilfinger ist Heidelberg, sofern mit dem Kunden kein hiervon abweichender Erfüllungsort vereinbart wird. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Heidelberg.
- 8.6 Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit der Vertrag eine Lücke enthalten sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine Bestimmung als vereinbart, die – soweit rechtlich möglich – den Zweck erreicht, den die Parteien mit der unwirksamen Bestimmung oder – bei einer Lücke – mit dem Vertrag insgesamt verfolgt haben.
- 8.7 Der Vertrag unterliegt dem deutschen materiellen Recht und wird entsprechend ausgelegt. Das deutsche internationale Privatrecht und das UN-Kaufrecht werden ausgeschlossen.
- 8.8 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag oder in Bezug auf seine Gültigkeit sind ausschließlich die Gerichte mit Zuständigkeit für Heidelberg zuständig.

Stand: Juni 2020